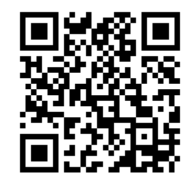
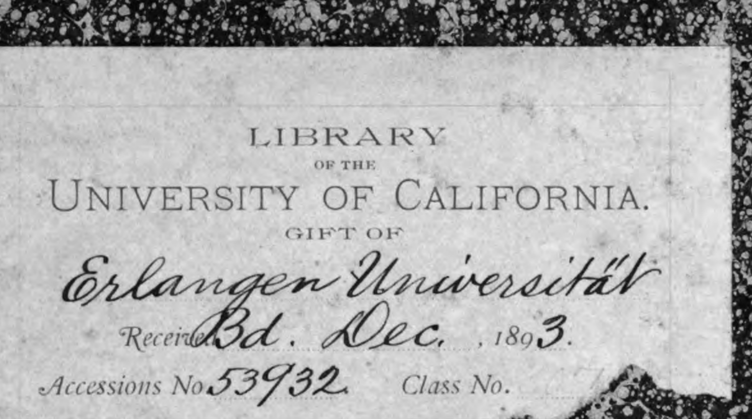






DIE RECHTLICHE NATUR DES GELDWECHSELNS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ERLANGEN

VORGELEGT

VON

WILHELM BECKER

AUS MÜLHEIM A. D. RUHR.

1892.

Buchdruckerei RICHARD KÜHNE, Oberhausen.

Seiner

hochverehrten Tante

Henriette Westhoff

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Das Wort „Geldwechseln“ kann in einer doppelten Bedeutung gebraucht werden. Es bezeichnet zunächst in einem engeren Sinne die Thätigkeit desjenigen, welcher überhaupt Geld gegen Geld umwechselt, sodann im übertragenen Sinne wird es gebraucht bei den Bankier- oder Geldwechslergeschäften, welche, wenn sie gewerbemässig betrieben werden, nach Art. 272, 2 des Handelsgesetzbuches Handelsgeschäfte sind. Die letztere Bedeutung des Wortes kommt nicht in Betracht bei der Untersuchung der Frage nach der rechtlichen Natur des Geldwechselns, wie sich aus folgender Betrachtung ergiebt: [1])

Wenn es in dem genannten Artikel heisst: Handelsgeschäfte sind, . . . wenn sie gewerbemässig betrieben werden . . .

2) Die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte, so ist damit weiter nichts gesagt, als dass diese Geschäfte gewerbemässig oder zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmanne betrieben, Handelsgeschäfte sind und deshalb nach den im Handelsgesetzbuch hierüber aufgestellten Grundsätzen zu regeln sind, eine Thatsache also, die zwar für die praktische Rechtsanwendung von grosser Bedeutung ist, uns aber über das innere Wesen und die rechtliche Natur des Geldwechselns keinen Aufschluss giebt.

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir demnach einen anderen Ausgangspunkt nehmen und es liegt nahe, dass wir uns zunächst rein äusserlich den Vorgang klar machen, der eintritt, wenn Geld gegen Geld gewechselt wird:

[1]) Vgl. Flesch, Jahrbücher für Dogmatik. N. F. Bd. VII S. 311.

Derjenige, welcher Geld gegen anderes eingewechselt zu haben wünscht, wendet sich dieserhalb an einen anderen, der sich darauf einzugehen bereit erklärt, es wird also ein Vertrag abgeschlossen, und nunmehr erfolgt — wenigstens ist dies der regelmässige Fall — die Hingabe des umzuwechselnden Geldes, also eine Leistung von einer Seite, welche den Empfänger zu einer Gegenleistung verpflichtet, und nach klassischem römischen Rechte erst erfolgt sein musste, bevor der Vertrag klagbar wurde, während letzterer nach heutigem gemeinen Rechte, welches keine Realverträge mehr kennt, sofort nach erfolgter Willenseinigung der Parteien perfekt ist. Da nun die beim Geldwechseln den Leistungen vorausgehende Willenseinigung beide Parteien berechtigt und verpflichtet, so liegt ein zweiseitiger Vertrag vor.

Weiter entsteht nun die Frage, da es mehrere Kategorieen von zweiseitigen Verträgen giebt, unter welche von diesen ein Vertrag, wie er beim Geldwechseln abgeschlossen wird, zu subsumieren ist. Wenn wir unter den zweiseitigen Verträgen unterscheiden[2]) zwischen solchen, denen eine Forderung aus einer Gemeinschaft zugrunde liegt und solchen, bei welchen die Absicht der Parteien dahin geht, dass der eine dem anderen je eine Leistung machen solle und zwar so, dass die eine das Aequivalent der anderen sei, so bedarf es keiner weiteren Begründung dafür, dass ein Vertrag, nach welchem, wie beim Geldwechseln, die eine Geldleistung die andere bedingt, unter die letztere Klasse von Verträgen, den sogenannten „Austauschverträgen" zu zählen ist.

Diese zerfallen wieder in solche, welche dem Empfänger ein beständiges Haben einer Sache und solche, welche ihm nur einen vorübergehenden Gebrauch derselben verschaffen. Zur ersteren Kategorie gehört offenbar das Geldwechseln und da hier zwischen

[2]) Baron: Pandekten § 215.

Kauf und Tausch oder tauschähnlichen Verträgen die Wahl steht, so muss das Geldwechseln einer dieser drei Klassen angehören und es erübrigt demnach nur noch die Frage, zu welcher der in Rede stehende Vertrag zu zählen sei.

Hierbei sind zwei Möglichkeiten gegeben:

Er kann entweder in mehrere Klassen zugleich oder nur in eine gehören. Aus dieser Formulierung ergiebt sich der Gang der folgenden Untersuchung nach der rechtlichen Natur des Geldwecheln s.

Wir werden zusehen, ob und eventuell wann das Geldwechseln als Kauf oder Tausch aufzufassen, oder ob es diesen beiden als selbständige Kategorie gegenüberzustellen sei.

Stellt sich der Kauf dar als Umsatz von Sache gegen Geld, der Tausch und Innominatkontrakt als Umsatz von Sache gegen Sache, so steht diesen beiden Formen beim Geldwechseln eine dritte Form: Geld gegen Geld gegenüber. Schon aus dieser rein schematischen Gegenüberstellung der drei Formeln ergiebt sich die Notwendigkeit, bevor wir an die Untersuchung der uns vorliegenden Frage herangehen, zunächst die Vorfrage zu behandeln, was unter „Geld“ zu verstehen sei, insbesondere den Begriff des Geldes in seiner eigentümlichen Stellung zu dem allgemeinen Begriff der Sachen überhaupt festzustellen.

Denn wenn der Begriff des Geldes, welches ja auch eine Sache ist, sich vollständig mit dem der übrigen Sachen deckte, so würde unsere Frage als von vornherein erledigt angesehen werden dürfen, weil dann die drei oben erwähnten Arten von Verträgen in einen einzigen, den Tausch, aufgingen.

Über die Frage nach dem Wesen und dem Begriff des Geldes werden wir uns am besten dadurch Aufschluss verschaffen, dass wir seine Entstehung und geschichtliche Entwickelung betrachten. Grundlegend möge

hierbei die Pandektenstelle des Paulus. L. 1. Dig. de contr. empt. 18, 1, sein, welche uns zeigt, mit wie grosser Schärfe und Genauigkeit bereits die Römer den Begriff des Geldes gefasst haben. Es heisst in dieser Stelle: „Origo emendi vendendique a permutationibus coepit: olim enim non ita erat nummus, neque aliud merx, aliud pretium vocabatur, sed unusquisque secundum necessitatem temporum ac rerum utilibus inutilia permutabat, quando plerumque evenit, ut, quod alteri superest, alteri desit, sed quia non semper, nec facile concurrebat, ut cum tu haberes, quod ego desiderarem, invicem haberem, quod tu accipere velles, electa materia est, cujus publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret; ea materia forma publica percussa usum dominiumque non tam ex substantia praebet, quam ex quantitate, nec ultra merx utrumque, sed alterum pretium vocatur."

Es ist an dieser Stelle nicht nur das Wesen des Geldes ausgedrückt, sondern zugleich auch gesagt, wie sich das Geld zu den übrigen Sachen verhält. Ursprünglich kennt man kein allgemeines Tauschmittel, vielmehr geschieht die Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse dadurch, dass jemand diejenige Sache, deren er gerade bedarf, durch Hingabe einer anderen zu erlangen sucht, welche er wegen ihres geringeren Gebrauchswertes für ihn leichter entbehren kann, als die zu erlangende. Derjenige, von dem man diese letztere Sache zu erhalten wünscht, wird nun aber nicht in jedem Falle bereit sein, einen solchen Tausch vorzunehmen. Vielmehr wird er sich hierzu nur in dem Falle verstehen, dass er selbst der einzutauschenden Sache bedarf und die von ihm hinzugebende geringeren Wert für ihn hat, abgesehen natürlich davon, dass er in einem besonderen Falle vielleicht aus Gefälligkeit oder sonst einem Beweggrunde, trotz Fehlens dieses Umstandes den Tausch vornimmt. Es leuchtet ein, dass ein solches Zusammen-

treffen sich nicht gerade häufig fand und so lange der Verkehr nur den einfachsten Bedürfnissen zu genügen hatte, mochte ein solches primitives Verkehrssystem genügen, mit der Vermannigfaltigung und Vermehrung der Bedarfsgegenstände aber bald nicht mehr ausreichen. Die notwendige Folge dieses sich fühlbar machenden Mangels ist das Bedürfnis nach einer Sache, die derart zum Umtauschen geeignet ist, dass sie für jedermann Wert hat. Hierzu erwiesen sich wegen ihres bedeutenden specifischen Wertes und ihrer fast absoluten Beständigkeit (Unzerstörbarkeit und Unveränderlichkeit) am geeignetsten die Edelmetalle, welche zugleich durch ihre für diesen Zweck unbegrenzte Teilbarkeit allen Anforderungen an ein möglichst genaues Wertmass genügten.

Vollkommen entspricht das Edelmetall diesen Anforderungen erst dann, wenn es nicht in jedem einzelnen Falle der Nachprüfung auf seinen hauptsächlich durch Quantität bestimmten Wert bedarf, sondern wenn dieser Wert durch die staatliche Prägung in auctoritativer Weise gewährleistet ist und zwar so, dass der Wert jedes einzelnen Münzstückes in einer für jeden sofort erkennbaren Weise auf dem Stück selber angegeben ist (forma publica percussa).

Durch diese beiden Eigenschaften als allgemeines Tauschmittel und staatlich sanktionierter und gewährleisteter Wertmesser unterscheidet sich das Geld von allen übrigen Sachen.

Wenn bisher irgend eine beliebige Sache gegen eine andere umgetauscht werden sollte, so musste naturgemäss zunächst eine Wertabschätzung dieser beiden Sachen vorgenommen werden, die aber wegen des verschiedenen Gebrauchswertes, den eine Sache für den einen mehr, als für den anderen hat, vielen Schwankungen unterworfen war. Diesen Schwierigkeiten war man überhoben, sobald eine einzige bestimmte Sache, das Geld, zum allgemeinen Tauschmittel erhoben war.

Denn das führte notwendig dazu, dieser einen Sache einen bestimmten ein für allemal feststehenden Wert beizulegen und während früher beim Tauschverkehr mit blossen Sachen diese selbst untereinander den Wert der anderen Sachen darstellten und somit als Preis derselben fungierten, bildete sich mit der Einführung des Geldes die Gewohnheit, den Wert aller übrigen Sachen in Geld auszudrücken.

Durch diese das Geld vor allen übrigen Sachen auszeichnende Eigenschaft ist der Wert desselben gesteigert worden; denn während der Wert einer Sache in deren Gebrauchsfähigkeit besteht, repräsentiert das Geld seinen Wert durch die Fähigkeit, gegen jede beliebige andere Sache umgetauscht zu werden, was wir mit dem Worte „Tauschwert" bezeichnen.

So sagt Goldschmidt[3]): „Der Wert des Metallgeldes und damit seine Fähigkeit, als Geld (Wertmass, Tauschmittel etc.) zu dienen, beruht auf dem Tauschwert seines Stoffes."

Freilich darin sind Ware[4]) und Geld einander gleich, dass beide, ausschliesslich als Tauschgut betrachtet, einen gewissen Wert repräsentieren und dass auch eine Ware unter Umständen als Tauschmittel Verwendung

---

[3]) Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, S. 1076.

[4]) Anmerkung: Was den in den Quellen häufig dem Gelde in seiner Preisfunktion pretium gegenübergestellten Ausdruck merx betrifft, den wir gewöhnlich mit „Ware" übersetzen, so ist dieser deutsche Ausdruck insofern enger, als er vorzugsweise und eigentlich nur diejenigen Sachen bezeichnet, welche Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind oder werden sollen. Der Kürze halber mag aber in Folgendem der Ausdruck „Ware" als gleichwertig mit dem römischen Begriff merx auch da gebraucht werden, wo die Eigenschaft einer Sache als Handelsware nicht in Betracht kommt. Es rechtfertigt sich dieses auch durch die Thatsache, dass jede bewegliche Sache Warenqualität annimmt, sobald sie Objekt eines Umsatzgeschäftes wird und dass es sich beim Geldwechseln lediglich um Umsatzgeschäfte handelt.

finden kann. Auch Paulus verkennt, wie Riesser[5]) richtig bemerkt, nicht, dass das Geld neben seiner Eigenschaft, als Tauschmittel zu dienen, zugleich auch Tausch g u t ist. Denn hätte er diese Thatsache leugnen wollen, so würde er zweifellos nicht gesagt haben: „ea materia... usum dominiumque non t a m ex substantia praebet, q u a m ex quantitate," sondern: „n o n ex substantia, s e d ex quantitate." Indessen ist doch der eigentliche Zweck der Ware nicht der, als Tauschmittel verwendet zu werden, sondern der, einem ihrer körperlichen Beschaffenheit entsprechenden sinnlichen Gebrauche zu dienen, während beim Gelde das Umgekehrte der Fall ist.

Kurz: der Wert der W a r e besteht in ihrem G e b r a u c h s w e r t, der des G e l d e s in seinem T a u s c h w e r t[6]).

Diese Ansicht finden wir bei Hartmann[7]) vertreten: Er bezeichnet das Geld als eine Zwischenware und sagt

---

[5]) Riesser, Jahrbücher für Dogmatik. N. F. Bd. VIII. S. 229.

[6]) A n m e r k u n g: Man wird einwenden, dass auch Geld dann „gebraucht" wird, wenn es seinem eigentlichen Zwecke dient, wenn es also z. B. dazu verwendet wird, irgend eine Sache dafür zu kaufen. Allerdings lässt sich das nicht leugnen, aber es ist hierbei zu berücksichtigen, dass das Wort „gebrauchen" in einem doppelten Sinne Anwendung findet. In einem engeren Sinne spricht man von gebrauchen dann, wenn irgend eine Sache den ihrer wirtschaftlichen Bestimmung entsprechenden Nutzen gewährt, wenn ich z. B. ein Bild kaufe und es nun gebrauche, indem ich es in meinem Zimmer aufhänge und beschaue. Einem Gebrauch in diesem Sinne würde es beim Gelde entsprechen, wenn ich eine Menge Geldstücke nicht dazu verwenden würde, sie auszugeben, was wir mit „gebrauchen" im weiteren Sinne bezeichnen müssten, sondern dazu, mir etwa eine Uhrkette daraus anfertigen zu lassen, oder besser gesagt, um einen dem Gebrauch eines Bildes analogen Geldgebrauch anzuführen, wenn jemand auf den seltsamen Gedanken verfiele, eine Menge umlaufsfähiger Geldstücke salva substantia in ein Schmuckkästchen zu legen, um sich an deren Anblick zu erfreuen. Wenn wir daher im Folgenden von „gebrauchen", „Gebrauchswert" und dergl. sprechen, so ist das Wort „gebrauchen" stets im engeren Sinne zu nehmen.

[7]) Hartmann, „Über den rechtlichen Begriff des Geldes". S. 40.

von demselben, dass es durch unseren Verkehr die Bestimmung erlangt habe, nur durch seinen Tauschwert zu dienen und eben damit als Geld den Waren im engeren, juristischen Sinne gegenübergetreten sei.

So auch Riesser: [8])

„Mit der Erhebung eines Tauschgutes zum allgemeinen Tauschmittel muss sich sofort eine begriffliche Verschiedenheit bei dem Güterumsatz ergeben. Die allgemeine Gewohnheit, Geld fast immer nur als Tauschmittel, Wertmesser, Preis, nicht mehr, resp. bei weitem seltener als (gewöhnliches) Tauschgut zu gebrauchen, welche durch die staatliche Anerkennung noch verstärkt wird, lässt den Gedanken an die Eigenschaft des Geldes als Tauschgut schliesslich völlig zurücktreten und stellt die Wertmesser- (Preis-)funktion des Geldes derart in den Vordergrund, dass eben hierdurch das Geld von allen übrigen Tauschgütern begrifflich sich scheidet, welche diese Funktion nicht ausüben, welche nicht messen, sondern gemessen werden. Indem das Geld als Tauschmittel, Wertmesser, Preis bei dem Umsatze fungiert, hört es für die juristische Betrachtung dieses Umsatzes auf, Tauschgut zu sein.“ Von hier aus erklärt sich die Anschauung: „nec ultra merx utrumque, sed alterum pretium vocatur, aliud pretium, aliud merx.“ Nachdem wir somit die Vorfrage erledigt haben, worin das Wesen des Geldes zum Unterschied von der Ware besteht, fragt es sich, ob unter Geld alles das zu verstehen sei, was wir im gewöhnlichen Leben mit diesem Worte zu bezeichnen pflegen, oder ob der Begriff „Geld“, im Rechtssinne genommen, enger zu fassen sei, und wir werden diese Frage in letzterem Sinne entscheiden müssen, wie sich aus folgender Betrachtung ergiebt:

---

[8]) Riesser a. a. O. S. 229.

Ausser den beiden oben genannten mehr wirtschaftlichen Merkmalen des Geldes als allgemeines Tauschmittel und Wertmesser kommt für das Recht ganz besonders die Eigenschaft des Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel in Betracht, welche ihm durch positive Verfügung der Staatsgewalt beigelegt worden ist mit der Bestimmung, es solle für alles dasjenige Geld, welchem diese Eigenschaft beigelegt sei, Annahmezwang im Privatverkehr herrschen. Durch Verfügung der Staatsgewalt kann nun sogar Dingen, die an und für sich nicht, wie die Edelmetalle, einen Substanzwert besitzen, ein fiktiver Wert beigelegt werden und diese somit dem eigentlichen Gelde (Metallgeld) rechtlich gleichgestellt werden.

Dieses ist der Fall bei dem s. g. „Papiergelde" welches, wie wir unten sehen werden, zwar kein Geld im juristischen Sinne ist und deshalb, streng genommen, als ausserhalb des Begriffes des Geldwechselns liegend, nicht in den Bereich des vorliegenden Themas fällt, thatsächlich aber im gewöhnlichen Leben als Geld behandelt wird und im Verkehr eine so grosse Rolle spielt, dass es angezeigt scheint, mit wenigen Worten auf seine charakteristischen Eigentümlichkeiten hinzuweisen.

In unserm modernen Verkehr ist der Fall verhältnismässig selten, dass Waren unmittelbar gegen einander eingetauscht werden, so dass der Wert derselben auf eine nur vorgestellte Summe Geldes zurückgeführt wird. Der Regel nach bildet das Geld das Instrument, durch welches Umsätze ermöglicht werden, welche ohne Anwendung dieses Mediums unterbleiben müssten, weil eine Warenleistung nur sehr selten die Vorzüge einer Geldleistung ersetzen kann (datio in solutum). Indem jemand aus seinem Besitz ihm entbehrliche Sachen weggiebt und dafür Geld bekommt, hat er zwar nicht, wie sein Mitkontrahent, Sachen, die ihm unmittelbar nützlich sind, der Empfang einer Geldsumme bietet ihm

jedoch eine sichere Garantie dafür, dass er sich solche zu einer Zeit, wo es ihm passend erscheint, verschaffen kann. Diese Garantie würde ihm durch den Empfang irgend einer Ware nicht in gleichem Masse geboten sein. Wohl aber kann ihm dieselbe dadurch in anderer Weise gesichert sein, dass ihm eine Geldsumme „symbolisch“ übergeben wird, d. h. er bekommt dieselbe nicht unmittelbar in blanker Münze ausbezahlt, sondern es wird ihm die Möglichkeit gegeben, sich dieselbe zu jeder ihm gelegenen Zeit anderweitig bar auszahlen zu lassen. Dieses geschieht durch Aushändigung einer auf den Inhaber lautenden Urkunde, eines Inhaberpapiers, gegen dessen Vorzeigung sich der Staat (bei Reichskassenscheinen) zur Auszahlung der auf dem Papier bezeichneten Geldsumme verpflichtet. Da nun der Besitzer dieser Urkunde sehr häufig kein Interesse daran hat, sich das Geld sofort auszahlen zu lassen, vielmehr dieselbe durch Weitergeben dazu benutzt, eine symbolische Geldleistung an einen Dritten zu machen, so wandert das Papier von einer Hand in die andere und wird auf diese Weise gleich dem Gelde ein Umlaufsmittel. Arten des symbolischen Geldes sind „der Münzschein“ [9]) ferner die Banknoten und das Papiergeld.

Was die juristische Natur des letzteren betrifft, so entsteht die Frage, ob es als Geld in dem Sinne anzusehen sei, dass es allen Anforderungen entspricht, die an das eigentliche Geld, dem Metallgeld, zu stellen sind. Die rechtliche Funktion des Geldes besteht, wie schon angedeutet, darin, dass es allgemeines Zahlungsmittel ist, also das Mittel, sich von jeder privatrechtlichen Ver-

---

[9]) Anmerkung: Diese wurden für eine begrenzte Zeitdauer von Holland emittiert, als dasselbe im Jahre 1845 seine Goldmünzen einzog und zur Silberwährung überging. Dieses eigens zu dem Zweck angefertigte Papiergeld, die Lieferanten von Goldmünzen zu bezahlen. zirkulierte, wie bares Geld und wurde in dem Masse wieder eingezogen, als die Umprägung der Münzen fortschritt.

bindlichkeit zu befreien. Damit das Geld dieser Anforderung entspreche, muss es mit Zwangskurs versehen sein, d. h. der Gläubiger muss zur Annahme desselben bei Gefahr der mora accipiendi gezwungen werden können. Wo dieses der Fall ist, spricht man von Währung oder vollkommenem Geld zum Unterschied von unvollkommenem Geld, dem diese Kraft nicht innewohnt. Von Papiergeld als vollkommenem Geld und demnach als eigentlichem Geld in juristischem Sinne lässt sich demnach nur da reden, wo das Papiergeld in seiner begriffsmässigen Reinheit erscheint, wo die finanzielle Zerrüttung eines Staates dahin geführt hat, papierenen Werthzeichen Zwangskurs beizulegen, also in Staaten mit Papierwährung. Hier erscheint das Papiergeld nicht etwa nur als Surrogat des Metallgeldes, sondern ist diesem in jeder Beziehung durch den Zwangskurs gleichgestellt, ohne notwendiger Weise durch den entsprechenden Metallvorrat gedeckt zu sein.[10])

Im deutschen Reiche besteht ein solches Papiergeld im strengen Sinne nicht, wohl aber existieren in den Reichskassenscheinen und den Banknoten sog. Geldpapiere, welche das Edelmetall lediglich vertreten, der Art, dass diesem allein die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel beigelegt ist und jene jeder Zeit von dem Inhaber gegen bares Geld eingelöst werden können. Während also das oben besprochene eigentliche Papiergeld thatsächlich Geld ist, wird dieses durch die Geldpapiere nur vertreten.

Letztere sind deshalb nicht als Geld im juristischen Sinne anzusehen, vielmehr lediglich als Urkunden über eine Geldschuld, die als Inhaberpapiere durch Tradition übertragen werden. Wir können somit das Gesagte

---

[10]) Anmerkung: Gleichwohl hat der Ausdruck „Papierwährung" insofern etwas Schiefes, als das papierene Wertzeichen auch hier immer nur ein Symbol bleibt und niemals der Stoff selber wird, durch dessen Hingabe der Gläubiger materiell befriedigt wird.



dahin zusammenfassen, dass da, wo kein eigentliches Papiergeld existiert, nur Metallgeld als Geld im Rechtssinne anzusehen ist, weil nur dieses wegen seines Zwangskurses gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Da nun das Metallgeld auch Wertgegenstand ist, so stimmen wir im Resultate mit Riesser überein, welcher sagt,[11] „dass nur ein wirklicher Wertgegenstand, ein Tauschgut, als allgemeines Tauschmittel und allgemeiner Wertmesser fungieren kann", wenn wir auch nicht, wie Riesser dieses thut, nach dem über das eigentliche Papiergeld Gesagten so weit gehen dürfen, dasselbe von dem Begriff des Geldes selbst für den Fall auszuscheiden, dass es durch den Zwangskurs dem eigentlichen Gelde völlig gleichgestellt ist.[12] [13]

Auch Flesch ist der Ansicht,[14] dass der Annahmezwang im Privatverkehr das Geld als solches charakterisiere, dass deshalb Reichskassenscheine und Reichsbanknoten nicht unter den Begriff des Geldes fallen, und dass eine mit ihnen vorgenommene Zahlung streng genommen keine eigentliche Zahlung, sondern datio in solutum sei, er wird aber gleich darauf seinem Prinzip wieder untreu, indem er sagt: „Geldwechsel ist der Gesamtname für alle diejenigen tauschartigen Umsätze, bei denen die Leistung einer jeden der beiden Parteien in Sachen besteht, die entweder zum Geld im juristischen Sinne gehören, oder doch im gemeinen Leben als Geld benutzt und bezeichnet werden."

---

[11]) a. a. O. S. 227.

[12]) So Goldschmidt a. a. O. S. 1211.

[13]) Anmerkung: Dass für die neben dem Währungsmetall bestehenden Münzen des Hilfsmetalls, welche ebenfalls gesetzliche Zahlungsmittel und deshalb eigentliches Geld sind, der Annahmezwang bis zu einer gewissen Höhe beschränkt ist, kommt für die rechtliche Beurteilung des Umtausches solcher Münzen natürlich nicht in Betracht.

[14]) a. a. O. S. 326.

Gewiss ist es ja richtig, dass auch Reichskassenscheine und Banknoten im gewöhnlichen Leben sehr häufig Gelddienste versehen und wegen der durch den Kredit des Staates oder der betreffenden Bank garantierten, jederzeit möglichen Einlösung gegen bares Geld vollständig wie Metallgeld behandelt werden, ohne dass es den Parteien im einzelnen Falle zum Bewusstsein kommt, dass sie in dem betreffenden Geldpapier in in Wahrheit gar kein Geld im eigentlichen Sinne, sondern nur Geldsurrogate in Händen haben — auch Wechsel mit „guten“ Unterschriften können diese Rolle spielen — indes giebt uns diese thatsächliche Erscheinung doch keinen Grund, nun auch für das Recht, wo wir es mit strengen Begriffen zu thun haben, die Ansichten des Verkehrs hinüberzunehmen.

Dasselbe gilt gegen Hartmann, welcher meint, dass derjenige, welcher den Zwangskurs des Papiergeldes ausschliesse, damit nicht das Recht habe, es aus dem Gebiete des Geldes überhaupt zu verstossen[15]) und den Begriff „Geld“ dahin zusammenfasst, dass es alle die Sachen sind, „welche durch unsern Verkehr thatsächlich in der ordentlichen Bestimmung anerkannt sind, nur durch ihren Tauschwert zu dienen.“

Das juristische Kriterium der als Geld anerkannten Sachenart ist vielmehr das von Kuntze, welches Hartmann[16]) erwähnt, „dass der Gläubiger zivilistisch gehalten sei, sie unter sonstigem eventuellen Rechtsnachteil der mora anzunehmen, womit unsre Reichskassenscheine und Banknoten von dem Begriff des Geldes ausgeschlossen sind. Denn dass niemand sich eine Zahlung mit solchen gefallen zu lassen braucht und deshalb durch die Nichtannahme nicht in mora accipiendi kommen kann, bestimmt das Münzgesetz.

---

[15]) Hartmann a. a. O. S. 34.
[16]) A. a. O. S. 13.

Während demnach in Bezug auf die rechtliche Natur des Geldwechselns beim eigentlichen Papiergeld kein Unterschied besteht zwischen diesem und dem eigentlichen Geld im juristischen Sinne, dem Metallgeld, da beide Arten des Geldes vollkommen gleich behandelt werden, stellt sich der Austausch der erwähnten Geldpapiere unter einander oder gegen bares Geld unzweifelhaft dar als Austausch zweier bezw. Verkauf einer Forderung gegen den Aussteller des Papiers, sei es der Staat oder die betreffende Bank, realisiert durch gegenseitige Tradition der über die Forderung auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde, bezw. Tradition und Zahlung des Kaufpreises.

Das Ergebnis unsrer bisherigen Untersuchung ist demnach, dass das Geld wesentlich nicht nur allgemeines Tauschmittel und allgemeiner Wertmesser ist, sondern auch gesetzliches Zahlungsmittel.

Dieses kann nun im allgemeinen nur für inländisches Geld zutreffen, abgesehen von dem Fall, dass etwa auch einer fremden Geldsorte im Inlande Zwangskurs beigelegt ist und es damit dem inländischen gleichgestellt ist. Da nun aber beim Geldwechseln auch ausländisches Geld in Betracht kommt, so müssen wir unterscheiden zwischen eigentlichem und uneigentlichem Geldwechseln, so dass hiernach drei verschiedene Möglichkeiten gegeben sind:

1) Inländisches Geld untereinander (eigentl. Geldw.)
2) inländisches gegen ausländisches, } uneigentl. Geldw.
3) ausländisches untereinander, }

Oben haben wir gesehen, dass beim Geldwechseln nur drei verschiedene Vertragsarten vorliegen können und werden nunmehr nach Beantwortung der Vorfrage nach dem Wesen des Geldes imstande sein, unter Zugrundelegung der drei genannten möglichen Fälle des Geldumsatzes die einzelnen Vertragsarten durchzugehen

und zu prüfen, ob und in wie weit das Geldwechseln der einen oder der anderen Kategorie von Verträgen angehört.

Erörtern wir zunächt die Frage: „Kann das Geldwechseln Kauf sein? Wir definieren mit Windscheid[17]) den Kauf als einen zweiseitigen Vertrag, gerichtet auf Umsatz einer Ware gegen Geld. Nun steht beim Geldwechseln die Form „Geld gegen Geld"; es ist mithin an die Stelle von „Ware„ „Geld" getreten. Daraus ergiebt sich, wenn überhaupt ein Geldkauf möglich ist, die Notwendigkeit, dass auch Geld Ware sein und deshalb in doppelter Eigenschaft in Betracht kommen kann. Den begrifflichen Unterschied zwischen Geld und Ware haben wir bereits festgestellt, damit ist aber noch nicht die uns nunmehr zur Beantwortung offen stehende Frage erledigt, ob Geld zur Ware werden könne, oder ob es nicht vielmehr durch seine oben geschilderte hervorstechende Eigenschaft diesen Charakter vollständig abgestreift habe.

Der Satz „an pecunia merx esse possit" ist in der Literatur so oft behandelt worden, dass Goldschmidt, Endemann und andere sich gradezu wundern, wie man darüber noch streiten könne: auch Windscheid begnügt sich mit der Bejahung des Satzes, ohne eine weitere Begründung zu geben. Indes ist er doch auch wieder so viel bestritten und zudem für das vorliegende Thema von so fundamentaler Bedeutung, dass wir uns nicht damit begnügen dürfen, ihn einfach als bewiesen anzunehmen.

Vollständig und am schroffsten bestreitet Anthes,[18]) dass Geld Ware sein könne und somit die Möglichkeit eines Geldkaufs: Wenn nämlich „Metall mit dem öffent-

---

[17]) Windscheid, Pand. II. § 385.

[18]) Anthes, Zeitschrift für Zivilrecht und Prozess Bd. XVIII. S. 216.

lichen Zeichen seines Werthes versehen, also nummi, *νόμισμα*, pecunia geschaffen wurden und dieses Metall, im Gegensatz von aes grave, (dem rohen Metall) nec ultra (nicht weiter) merx, sondern pretium genannt wurde, so kann geprägtes Metall, dessen Wert öffentlich aufgestempelt ist, nicht mehr merx, also nicht mehr gekauft werden.“ Dagegen ist folgendes zu sagen: Wenn Anthes behauptet, was einmal Geld sei, könne niemals Ware sein, so verkennt er, wie Hartmann [19]) ihm richtig entgegenhält, vollständig „die Realitivität des Geldbegriffs.“

Wenn, wie wir oben gesehen haben, die Eigenschaft des Geldes als Tauschmittel so sehr der nur sekundären Eigenschaft als Tauschgut gegenüber hervortritt, dass schliesslich die Substanz selbst als das Unwesentliche und der durch dieselbe verkörperte abstrakte Tauschwert als das Wesentliche, das Geld von allen übrigen Sachen Unterscheidende, erscheint, so berechtigt uns das doch keineswegs, nun die nur sekundäre Eigenschaft des Geldes als Gebrauchsgegenstand als überhaupt nicht vorhanden zu betrachten, was Anthes offenbar thut, vielmehr ist die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, dass im Verkehr ein Geldstück vorkommt, bei welchem die dem Gelde sonst wesentliche Eigenschaft in dem besonderen Falle gar nicht in Betracht kommt, während die sonst unwesentliche hier allein wesentlich erscheint. Es liegt gar kein Grund vor, warum eine Sache, die im Verkehr in der Regel als Tauschmittel fungiert, damit aufhören soll, überhaupt Gebrauchszwecken zu dienen, und wenn sie diesen dient, warum soll sie nicht als Ware behandelt werden?

Sobald eine Münze als Sachindividuum behandelt und ihrer Tauschbestimmung entzogen wird, tritt die eigentliche Geldeigenschaft zurück und das betreffende Geldstück kommt als Gebrauchsgegenstand, d. h. als

[19]) a. a. O. S. 41.

Ware in Betracht; es fehlt ihm wie Bechmann [20]) mit einem sehr bezeichnenden Ausdruck sagt „die präsente Geldfunktion."

Dass die Eigenschaft dieses Geldstückes als Gebrauchsgegenstand jederzeit wieder ignoriert und es als Geld wieder in Umlauf gesetzt werden kann, ändert hieran nichts. Denn der Verfügungsakt des Eigentümers, wodurch das Geldstück etwa wegen einer bestimmten numismatischen Eigenschaft zum Sachindividuum gemacht und dadurch seiner Geldfunktion entkleidet wird, ist von der Rechtsordnung stets anzuerkennen, soweit nicht etwa thatsächliche Umstände oder Rechte Dritter entgegenstehen. [21])

Das Geld muss demnach, um juristisch als solches zu gelten, in seiner Geldfunktion Verwendung finden (präsente Geldfunktion). Dies kann aber nur bei inländischem Gelde der Fall sein; denn nur dieses kann direkt Geldesdienste leisten, indem es staatlich gewährleistetes gesetzliches Zahlungsmittel ist. „Wer daher," sagt Bechmann[22]) „im Inlande ausländische Münzen erwirbt, der hat damit keine Sachen von präsenter Geldfunktion; dem inländischen Gelde gegenüber ist das ausländische im Inlande Ware. Der Erwerber der ausländischen Münzen will sich zwar auch Geld verschaffen, aber er verschafft sich Sachen, die er nicht sofort und unmittelbar als Geld verwenden kann; im Augenblick und bis zum Eintreten weiterer Voraussetzungen hat er eben nicht Geld."

Ferner können unter dem inländischen Geld selber nur diejenigen Münzen Geld sein, welche ausschliesslich in ihrer Geldfunktion in Betracht kommen und als ver-

---

[20]) Bechmann, Der Kauf Bd. II. S. 157.

[21]) Anmerkung: Man denke an eine Zwangsvollstreckung, bei welcher sich der Pfandschuldner darauf berufen wollte, die zu pfändenden Geldstücke hätten als Sachindividuen für ihn einen bedeutend höheren Gebrauchswert, als Tauschwert.

[22]) a. a. O.

tretbare Sachen blos generisch bestimmt sind, nicht diejenigen, welche durch ihre Behandlung als individuelles Geldstück der generischen Bestimmung der Vertretbarkeit entzogen und als individuell bestimmte Münzen behandelt werden.

Anderer Ansicht ist Bechmann: [23]) Er sieht in dieser Behandlung von Geldstücken die wirklich Geld sind, als Sachindividuen ein unzulässiges Aufheben oder Suspendieren der Geldfunktion: „Auch darüber sollte man billig nicht streiten, dass die Geldfunktion, die auf öffentlicher Autorität beruht, im einzelnen Falle nicht durch Privatwillen, weder durch einseitigen, noch durch vertragsmässigen aufgehoben oder suspendiert werden kann. Die Absicht, Sachen, die wirklich Geld sind, gleichwohl blos als gewöhnliche Metall- oder Papierkörper zu kaufen, ist für die rechtliche Behandlung vollkommen gleichgiltig; auch die Absicht, diese Sachen demnächst ihrer Funktion als Geld zu entkleiden — durch Einschmelzen u. s. w. — ist für die gegenwärtige rechtliche Beschaffenheit des Objekts unerheblich."

Bechmann legt Gewicht auf die präsente Geldfunktion. Er hat offenbar den Unterschied zwischen potenzieller und aktueller Geldfunktion im Auge, der sich ihm aber dadurch zu trüben scheint, dass er ihn ungenau durch die Zeitkategorie, anstatt durch die Modalität bestimmt. Alles, was überhaupt unter bestimmten Voraussetzungen Geld sein kann, sei es inländisches, sei es ausländisches, hat potenzielle Geldfunktion, d. h. wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kommt es als wirkliches Geld in Betracht und diese potenzielle Geldfunktion kann ihm, so lange es überhaupt umlaufsfähig ist, durch blossen Verfügungsakt des Eigentümers niemals genommen werden, es kann dies nur dann geschehen, wenn durch Einschmelzen, Verarbeiten und dergl. die äussere Form des Geldstückes

[23]) a. a. O. S. 154.

der Art verändert wird, dass es den gesetzlichen Erfordernissen, für Geldstücke derselben Art nicht mehr entspricht. Wenn ich ausländisches Geld habe, so hat dasselbe, so lange es im Inlande bleibt, blos potenzielle Geldfunktion, weil ihm die notwendige Voraussetzung fehlt, um als wirkliches Geld zu fungieren, nämlich die Voraussetzung, dass es im Auslande Verwendung findet; ich brauche mich demnach nur in das betreffende Ausland zu begeben, oder das betreffende Geldstück im Auslande zirkulieren zu lassen, um dasselbe zum wirklichen Gelde zu machen. Im Auslande selbst tritt das Geld dann eben als inländisches auf.

Anders verhält es sich mit der aktuellen Geldfunktion: Während potenzielle Geldfunktion jedes beliebige Geldstück unter allen Umständen besitzt, so dass ihm diese Eigenschaft nicht genommen werden kann, kann von actueller Geldfunktion nur dann die Rede sein, wenn ein Geldstück in seiner wirklichen Geldeigenschaft auftritt, also nur bei inländischem Gelde.

Die aktuelle Geldfunktion kann ausser Thätigkeit gesetzt werden entweder durch Anordnung der Staatsgewalt, und das wird in der Regel bei allem ausländischen Gelde der Fall sein, da nur ausnahmsweise ein Staat Veranlassung haben wird, fremdes Geld dem einheimischen gleichzustellen oder durch Privatwillkür der Art, dass ein konkretes Geldstück seiner Tauschbestimmung entzogen und als species behandelt wird.

Es ergiebt sich aus dem Wesen dieser Unterscheidung, dass die aktuelle Geldfunktion jeder Zeit wieder in Thätigkeit treten kann, sobald das ihr entgegenstehende Hemmnis beseitigt ist.

Wenn nun ein mit potenzieller Geldfunktion ja stets ausgestattetes inländisches Geldstück, um in aktueller Geldfunktion in Betracht zu kommen, lediglich an die obige Voraussetzung gebunden ist, so ist die Geldfunktion dann nicht „aufgehoben", wenn dieselbe bei einem

Geldstück von den Parteien ignoriert wird, sondern ruht nur, da es ja bei denselben steht, dieses Geldstück jederzeit in seiner eigentlichen Geldfunktion wieder zu verwenden. Wir können deshalb Bechmann nicht beistimmen, wenn er sagt: „So wenig der Einzelne durch seinen Willen die Ware zum Geld, so wenig kann er Geld zur Ware in dem Sinne machen, dass die Geldfunktion rechtlich nicht in Betracht kommt. Wer zirkulationsfähige Münzen erwirbt, der hat eben Geld, mag er wollen oder nicht.“

Ein Beispiel möge das Gesagte veranschaulichen: Von einem verstorbenen teuren Freunde möchte ich irgend einen Gegenstand als Andenken haben und erfahre, dass derselbe kurz vor seinem Tode einem Dritten, der zu ihm in keiner näheren Beziehung stand, mit einem Zwanzigmarkstück eine Schuld bezahlt hat. Da derselbe dieses Geldstück noch nicht mit anderem Gelde vermischt hat und es somit noch als species existiert, so erbiete ich mich, ihm gegen Aushändigung dieses Zwanzigmarkstückes 30 Mark zu zahlen und er willigt ein, indem er erklärt, ihm liege an dem Besitze grade dieses Geldstückes nichts. In seiner Hand ist dieses Geldstück offenbar als Geld im eigentlichen Sinne zu betrachten, denn es dient ihm lediglich in seiner Tauschmittelfunktion, während dasselbe Geldstück in meiner Hand Gebrauchsgegenstand und deshalb Ware ist. Es kann keinen Zweifel unterliegen, dass hier ein Kaufgeschäft abgeschlossen ist. Denn ich habe für 30 Mark eine Sache gekauft, die mir lediglich gewissen Gebrauchszwecken dienen soll. Dass diese im vorliegenden Falle ein Geldstück ist, also eine Sache, welche die Eigenschaft besitzt, als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden zu können, kommt für mich nicht in Betracht, da ich ja von dieser Eigenschaft keinen Gebrauch machen will. Darum verliert es aber diese Eigenschaft nicht, denn ich kann es in jedem Augenblick in dieser

verwenden und es tritt dann, trotzdem es in meiner Hand ein besonders geartetes Geldstück ist, als gewöhnliches von anderen Zwanzigmarkstücken nicht zu unterscheidendes Geldstück in den Verkehr.

Man denke ferner an die bekannten „Krönungsthaler" und „Siegesthaler", die heute zu einem Preise von 5 Mark und höher „gekauft" werden und doch jederzeit als eigentliches Geld in den Verkehr gebracht werden können, ohne als solches einen höheren Tauschwert zu besitzen, als jedes andre Thalerstück. Ferner kommen hier die unter Kaiser Friedrich III. geprägten Münzen in Betracht.[24])

Haben wir nunmehr festgestellt, dass Geld Ware sein kann, so ist damit zwar die Möglichkeit eines Geldkaufs bewiesen, aber nicht, wann nun beim Geldwechseln im einzelnen Falle Kauf vorliege und wann nicht. Wir werden diese Frage am besten dadurch beantworten können, dass wir die oben genannten drei möglichen Arten des Geldwechselns einzeln durchgehen und sie ihrer rechtlichen Natur nach charakterisieren. Zuvor scheint es uns jedoch notwendig, kurz die ausser Kauf oben genannten anderen Arten der Austauschverträge, Tausch und Innominatkontrakt, zu berühren.

Dass das Geldwechseln Tausch sein kann, ist eine so offensichtliche Thatsache, dass sie keiner weiteren Begründung bedarf. Es zeigt dies schon der Ausdruck: „Wechseln". Wann es Tausch ist, bedarf natürlich später näherer Erörterung. Wir können demnach gleich auf den Innominatvertrag eingehen. Es handelt sich hier darum, ob die Subsumirung unter den Kauf- oder

[24]) Anmerkung: Dass in den letztgenannten Fällen der Charakter der Geldstücke als species äusserlich erkennbar ist, während im erstgenannten Falle derselbe ihnen durch Privatverfügungsakt verliehen ist, macht keinen Unterschied für die rechtliche Behandlung, da ein solcher Verfügungsakt von der Rechtsordnung zu beachten ist.



Tauschvertrag für gewisse Fälle des Geldwechselns nicht ausreicht und wir dann zu einem dem Tausch analogen besonderen Rechtsgeschäft greifen müssen, welches nach klassischem römischen Recht unter den Begriff der Innominatverträge fiele, heute aber, da es Realverträge überhaupt nicht mehr giebt, schon durch Willenseinigung der Parteien zustande kommt und deshalb als ein dem Tausch analoges, für sich bestehendes Rechtsgeschäft aufgefasst werden müsste. Die Notwendigkeit der Annahme dieser besonderen Vertragsart scheint Flesch[25]) für die Fälle des Geldwechselns geboten, in welchen es lediglich im Interesse nur einer Partei geschieht, wo also der das Geld umwechselnde Teil sich hierzu aus Gefälligkeit oder Coulanz versteht. Denn, meint er, wenn hier Kauf- oder Tauschvertrag angenommen würde, so liege darin insofern für Letzteren eine grosse Härte und Unbilligkeit, als er dann vom Zeitpunkte des Vertragsabschlusses an die Gefahr tragen müsse und deshalb in die Lage kommen könne, im Falle kasuellen Unterganges des gegnerischen Leistungsobjektes seinerseits trotzdem die vertragsmässige Leistung machen zu müssen und so ungerechtfertigter Weise für seine Gefälligkeit büssen müsste.

Darin hat Flesch freilich Recht, dass man schlechterdings von Niemand verlangen kann, einem Anderen eine Gefälligkeit zu erweisen und obendrein noch die Gefahr zu übernehmen, indes ist daran zu erinnern, dass in einem solchen Falle die Gefahr gar nicht übernommen wird.

Denn es ist mit Bechmann[26]) daran zu erinnern, dass die Bestimmungen über das Tragen der Gefahr nicht zwingenden, sondern dispositiven Rechtes sind, mithin von den Parteien jederzeit ausgeschlossen werden

---

[25]) a. a. O. S. 360 ff.
[26]) a. a. O. S. 755.

können, abgesehen natürlich von dem Falle, wo dieses doloser Weise und deshalb wirkungslos geschieht.

Wenn es nun offenbar ist, dass derjenige, welcher aus blosser Gefälligkeit einem Anderen eine Leistung verspricht, nicht noch obendrein die Gefahr übernehmen will, so müssen wir in einem solchen Falle stets annehmen, er habe, wofern er nicht ausdrücklich die Gefahrtragung ausgeschlossen habe, dieses stillschweigend gethan. Zu dieser Annahme werden wir in allen Fällen berechtigt sein, in welchen das Geldwechseln der einen Partei keinen materiellen Vorteil gewährt. Denn hier handelt es sich stets um eine Gefälligkeit. Um also den scheinbaren Unbilligkeiten in einem solchen Falle aus dem Wege zu gehen, brauchen wir nicht zu den „Aushilfskontrakten“ (Riesser) zu greifen.

Es stellt sich uns nun aber noch eine andere Schwierigkcit entgegen, welche Veranlassung geben könnte, das Geldwechseln in bestimmten Fällen weder unter den Kauf- noch unter den Tauschvertrag zu subsumieren, sondern ein selbständiges Rechtsgeschäft anzunehmen.

Bisher haben wir, der gangbaren Definition folgend, den Tausch im Gegensatz zum Kauf, wo Ware gegen Geld umgetauscht wird, aufgefasst als Umsatz von Ware gegen Ware. Wo also das Geld beiderseits Ware ist, mithin blos potenzielle Geldfunktion hat, (ausländisches Geld untereinander) fällt hiernach das Geldwechseln unbedingt unter den Begriff des Tausches. Wie aber, wenn das Geld beiderseits in aktueller Geldfunktion steht? In diesem Falle sind zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder kann man an den bisherigen Beschränkungen des Tauschbegriffes auf die Formel: Ware gegen Ware festhalten, dann muss das eigentliche Geldwechseln als ein selbständiges, dem Tausche logisch koordiniertes Rechtsgeschäft aufgefasst

werden, welches freilich in seiner materiellen Konstruktion eine vollkommene Analogie mit derjenigen des Tausches aufweisen wird. Oder der Tauschbegriff muss erweitert werden, wenn auch das eigentliche Geldwechseln unter denselben subsumirt werden soll.

Wofern eine solche Erweiterung sich als zulässig herausstellt, scheint sie uns durchaus geboten, da wir die Aufstellung einer besonderen Kategorie von Rechtsgeschäften für das eigentliche Geldwechseln aus systematischen Gründen beanstanden müssen.

In den Quellen ist vom Tausch die Rede an der Stelle L. 1. Dig. de rerum permutatione 19. 4:

Sicut aliud est vendere, aliud emere, alius emptor, alius venditor, ita pretium aliud, aliud merx; at in permutatione discerni non potest, uter emptor vel uter venditor sit.

Hier ist keine bestimmte Definition für den Tausch gegeben, vielmehr ist er dem in vielen Beziehungen verwandten Kauf gegenübergestellt und als charakteristisches Merkmal des Tausches zum Unterschiede vom Kauf der Umstand hingestellt, dass beim Tausche die Unterscheidung zwischen Käufer und Verkäufer nicht möglich ist.

Der Grund hierfür liegt offenbar in der Gleichartigkeit der Leistungen der beiden Kontrahenten. Denn während beim Kauf stets derjenige der Käufer ist, welcher die Geldleistung, Verkäufer derjenige, welcher die Nichtgeldleistung, also jedenfalls eine andersartige Leistung macht, ist beim Tausch eine solche Unterscheidung nicht möglich, weil hier beide Kontrahenten gleichartige Leistungen machen.

Wir sehen also, dass die Definition des Tausches als Umsatz von Ware gegen Ware nach den in den Quellen über den Tausch aufgestellten Grundsätzen viel zu eng ist und dass eine Erweiterung des Tauschbegriffes dahin, dass derselbe überhaupt den Umsatz

von gleichartigen Sachen umfasst, durchaus geboten erscheint. Mithin brauchen wir für den Fall, dass inländisches Geld untereinander gewechselt wird und dasselbe auf beiden Seiten in aktueller Geldfunktion steht, keine besondere Kategorie von Rechtsgeschäften anzunehmen, sondern können dasselbe unbedenklich unter den Tausch subsumieren, da sich ja hier zwei gleichartige Leistungen gegenüberstehen.

Wenn nun beim Tausch die Unterscheidung zwischen Käufer und Verkäufer nicht möglich ist, so ist die für die rechtliche Normierung der Parteistellung auch nicht erforderlich. Anders verhält es sich, wie wir gesehen haben, beim Kauf. Sehen wir von dem besonderen Falle des Geldkaufes ab, so macht die Unterscheidung zwischen Käufer und Verkäufer bei irgend einem beliebigen Kaufgeschäft keine Schwierigkeit. Denn da ja beim Kaufe die eine Leistung notwendig in Geld bestehen muss und die Gegenleistung, ganz allgemein gesprochen, nicht mit dieser Leistung vollkommen identisch sein darf, vielmehr eine irgendwie anders geartete sein muss, so ergiebt sich hieraus ohne alle Schwierigkeit, dass Käufer stets derjenige ist, welcher die Geldleistung, Verkäufer derjenige, welcher die andere Leistung macht. Wie nun aber beim Geldkauf? Auch hier steht, rein äusserlich betrachtet, ebenso wie beim Geldtausch, Geld gegen Geld, also scheinbar zwei gleichartige Leistungen, so dass die beim Kaufe notwendige Unterscheidung, wer als Käufer die Geldleistung und wer als Verkäufer die andersgeartete Leistung mache, nicht möglich zu sein scheint.

Um diesen Schwierigkeiten abzuhelfen, hat man nun auf verschiedene Weise das entscheidende Merkmal für die obige Unterscheidung zu finden versucht. So meint Sintenis,[27]) die gesuchte Geldsorte sei stets als Ware zu betrachten, welche man gegen Zahlung von Geld kaufe.

[27]) Sintenis, Zivilrecht Bd. II. S 65.

Hiernach wäre also der diese Geldsorte suchende Teil als Käufer zu betrachten.

Allein dass dieses Unterscheidungsmerkmal durchaus unzulänglich ist, geht schon daraus hervor, dass beim Geldwechseln derjenige, welcher Geld umgewechselt zu haben wünscht, stets eine bestimmte Geldsorte sucht, und die notwendige Konsequenz dieser Ansicht würde, wie Riesser[28]) richtig bemerkt, die sein, dass das Geldwechseln stets als Kauf aufzufassen wäre, was Sintenis indirekt auch selbst als falsch bezeichnet, wenn er an anderer Stelle sagt, es könne dem Geldwechsel sowohl die Auffassung eines Kaufes, wie die eines Tausches abgewonnen werden.

Auch Hartmann weist die obige Auffassung als verkehrt zurück: Wenn ein Ausländer seine fremdartigen Münzen gegen unser einheimisches Geld umsetze, so sei er offenbar Verkäufer derselben. Das stimmt aber mit der obigen Ansicht nicht überein. Denn hiernach müsste er als Käufer angesehen werden, da er ja unsre einheimische Geldsorte „sucht" und seine eigene zum Verkaufe anbietet.

Von anderen Ansichten sei hier nur noch die von Heyer[29]) erwähnt: In der Regel werde, wenn Geld gegen Geld gewechselt werde, etwa in anderem Metall, (Goldmünzen, Silbermünzen und dergl.) oder für ein grösseres Geldstück kleinere, welche zusammen dem Inhalte des grösseren nach dem Kurswerte gleichständen oder umgekehrt, kein Kauf, sondern Tausch stattfinden, was schon mit dem im gewöhnlichen Leben hierfür gebräuchlichen Worte „Wechseln" verständlich bezeichnet werde. „Wenn aber", fährt er fort „die zu übergebende Sache, gleichviel, ob dieselbe in barem Gelde oder in etwas anderem besteht, bestimmt als Ware (merx) und die dafür zu leistende bestimmt als Preis (pretium) be-

[28]) a. a. O. S. 220.

[29]) a. a. O. S. 43.

zeichnet ist, dann ist nach dem gesetzlich gegebenen Prinzip ein wirklicher Kauf vorhanden, und es ist kein Grund gegeben, von diesem Prinzipe abzuweichen."

Diese Ansicht enthält etwas Richtiges. Gewiss ist zuzugeben, dass in dem von Heyer angeführten Falle das Geschäft als Kauf zu bezeichnen ist, wie denn überhaupt der Parteiwille von der Rechtsordnung zu beachten ist. Auch wird für den hier allein in Betracht kommenden Fall, dass inländisches Geld unter einander gewechselt wird, also beiderseits in aktueller Geldfunktion steht und deshalb der Regel nach zwei gleichartige Leistungen sich gegenüberstehen, nicht ohne weiteres Kauf angenommen werden können, da dies ein, wenngleich möglicher, so doch nur als Ausnahme von der Regel vorkommender Fall ist; vielmehr wird dies nur dann zulässig sein, wenn aus den begleitenden Umständen irgendwie hervorgeht, dass eine Partei das zu empfangende Geld als Ware behandelt und dafür ihrerseits den Kaufpreis, der ja in Geld als solchem bestehen muss, zahlt. Es genügt dazu schon, dass jemand für ein zu empfangendes Geldstück stillschweigend anderes Geld hingiebt, welches dem Nennwerte nach den jenes Geldstückes übersteigt. Das von Heyer aufgestellte Unterscheidungsmerkmal ist indessen viel zu speziell gehalten und wird uns aus diesem Grunde meistens im Stich lassen, abgesehen davon, dass ein solches rein äusserliches Merkmal kaum genügen dürfte, ein Rechtsgeschäft juristisch als solches zu konstruieren.

Wir werden deshalb für die obige Unterscheidung begrifflich fest bestimmte Kriterien zu finden versuchen, so dass es unnötig ist, erst auf die Absicht der Parteien zu sehen, diese vielmehr nur dann in Betracht kommt, wenn sie für den regelmässigen Charakter des Geschäftes umgestaltende Wirkung hat. Hierbei werden wir uns nach den oben gegebenen Erörterungen kurz fassen können. Durch eine Vergleichung zwischen



Kauf und Tausch haben wir bereits gefunden, dass das Wesen des Kaufes zum Unterschied vom Tausch in der Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Leistungen besteht. Da nun ferner beim Kaufe eine Leistung notwendig eine Geldleistung sein muss und zwar so, dass dieselbe als Preis für die andere fungiert (pretium aliud, aliud merx), mithin diesen Zwecken nur eigentliches inländisches Geld in aktueller Geld- oder Wertmesserfunktion dienen kann, so folgt daraus, dass die gegenüberstehende Leistung nicht in Geld als solchem bestehen kann. Hieraus ergiebt sich für das Geldwechseln, dass Kauf nur dann vorliegt, wenn das Geld nur auf einer Seite, der des Käufers, in seiner eigentlichen Geldfunktion als Preis und allgemeiner Wertmesser auftritt, oder anders ausgedrückt, wenn es nur auf einer Seite lediglich Tauschwert repräsentiert und sein Gebrauchswert nicht in Betracht kommt.

In allen übrigen Fällen ist das Geldwechseln als Tausch aufzufassen.

Gehen wir nunmehr, gestützt auf dieses Resultat, die drei möglichen Arten des Geldwechselns durch:

1. Inländisches Geld untereinander: Hier stehen zwei gleichartige Leistungen gegenüber, Tauschwert steht gegen Tauschwert. Folglich liegt hier Tausch vor und dies wird die Regel sein. Jedoch ist Kauf nicht ausgeschlossen. Dieser ist vielmehr dann anzunehmen, wenn eine Geldleistung durch die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles Warenqualität annimmt. (Siehe die oben Seite 24 ff. angeführten Beispiele).

2. Inländisches Geld gegen ausländisches: Die Verschiedenartigkeit der Leistungen und der Umstand, dass auf der Seite desjenigen, welcher inländisches Geld leistet, dasselbe in seiner Wertmesserfunktion als Preis für das ausländische fungiert, lassen diese Art des Geldwechselns als Kauf erscheinen. Dagegen werden wir es als Tausch auffassen müssen, wenn neben dem

ausländischen Gelde auch das inländische als Ware auftritt.

3. Ausländisches Geld untereinander: Dieses ist unter allen Umständen als Tausch aufzufassen. Denn hier stehen stets zwei gleichartige Leistungen gegen einander und das Haupterfordernis für die Konstruktion als Kauf, dass das Geld auf einer Seite in actueller Geldfunktion stehen müsse, kann hier niemals zutreffen.

Schliesslich scheint uns noch eine Frage einer besonderen Behandlung zu bedürfen. Bisher haben wir uns damit begnügt, das Geldwechseln für gewisse Fälle einfach als Tausch zu charakterisieren. Es fragt sich nun, ob dasselbe in allen diesen Fällen als reiner Tausch aufzufassen ist. Zu diesem Bedenken giebt uns der im täglichen Leben jeden Augenblick vorkommende Fall des Geldwechselns Veranlassung, dass jemand, in der Absicht, sich für ein grösseres Geldstück kleineres Geld zu verschaffen, eine Sache von geringerem Werte kauft und, indem er behufs Zahlung des Kaufpreises ein den Wert dieser Sache weit übersteigendes Geldstück hingiebt, den Verkäufer gewissermassen zwingt, ihm dasselbe gegen kleineres Geld einzuwechseln. Offenbar ist auch dieses Geschäft (gemäss der Parteiabsicht) als eine Art des Geldwechselns zu bezeichnen und es liegt hier Tausch vor. Denn es stehen zwei gleichartige Geldleistungen gegenüber, jedoch ist kein reiner Tausch anzunehmen, weil die eine nicht das Äquivalent der anderen bildet, ein Erfordernis, welches wir als bei den Austauschverträgen wesentlich oben bezeichnet haben. Vielmehr rechnet der Verkäufer seine Gegenforderung in Höhe des Kaufpreises der hingegebenen Sache auf, und die so geminderte Geldleistung bildet seine Gegenleistung. Wir müssen demnach diese Fälle des Geldwechselns juristisch konstruieren als Tausch mit Kompensation und analog können wir diese Konstruk-

tion ausdehnen auf alle diejenigen Fälle des Geldwechselns, in welchen die beiderseitigen Geldleistungen einander nicht das Äquivalent bilden, in welchen vielmehr derjenige Teil, welcher das Geld umgewechselt zu haben wünscht, durch die Aufrechnung einer Gegenforderung seitens seines Mitkontrahenten eine geringere Gegenleistung empfängt.

Dahin gehören die Fälle, in welchen das Geldwechseln gewerbsmässig betrieben wird. Denn hier wird regelmässig von dem Geldwechsler eine minderwertige Gegenleistung gemacht, indem derselbe seine „Provision" in Abzug bringt.

Für die Fälle des Geldkaufs ist diese Unterscheidung überflüssig, weil hier durch die entsprechende Bestimmung des Kaufpreises der genannte Unterschied zwischen den beiderseitigen Geldleistungen ausgeglichen wird und somit diese Art von Geschäften stets als reiner Kauf erscheint.

Endlich glauben wir die seltsame Auffassung des Preussischen Landrechts vom Geldwechseln nicht unerwähnt lassen zu dürfen.

Es heisst hier im Theil I, Tit. 11, § 373: „Wenn Geld gegen Geld gewechselt wird, so treten die Gesetze von Zahlungen ein." Nach den obigen Ausführungen und durch die Erwägung, dass Zahlung Tilgung einer vorhandenen Schuld bedeutet, ist es schlechterdings unmöglich, anzunehmen, der Verfasser habe mit obigem Artikel das Geldwechseln juristisch construieren wollen, vielmehr soll damit wohl gesagt sein, dass, wenn es sich darum handele, den beim Geldwechseln durch Abschluss des Vertrages entstandenen Verpflichtungen nachzukommen, die Gesetze von Zahlungen eintreten.

Ziehen wir nun die praktischen Konsequenzen aus unserer Untersuchung, so kommen insbesondere die Grundsätze über die Gewährleistung in Betracht. 1) Wegen physischer Mängel wird in der Regel die actio quanti

minoris bedeutungslos sein, da minderwertige Geldstücke, sofern sie die Grenze des Passiergewichts nicht erreichen, in der Regel auch ihre Geldfunktion eingebüsst haben und lediglich ihrem Metallwerte nach in Betracht kommen können, z. B. beschnittene oder durch Ätzen verringerte Münzen, und der Empfänger derselben wird es vorziehen, mit der actio redhibitoria vom Vertrage zurückzutreten, wenn er nicht mittels der Vertragsklage gehörige Erfüllung erlangen kann, wozu er natürlich in erster Linie berechtigt ist. Die Zulässigkeit der actio redhibitoria ist freilich beim Genuskauf sehr bestritten; beim Geldwechseln kommt es indes praktisch auf dasselbe hinaus, ob man sie zulassen will oder ob man deduziert, dass durch die Leistung von fehlerhaftem, nicht umlaufsfähigem Geld überhaupt nicht erfüllt sei, weil Münzstücke, denen die Umlaufsfähigkeit fehlt, wegen Mangels dieser wesentlichen Eigenschaft des Geldes als solches gar nicht angesehen werden können.

Wenn irgendwo, so trifft beim Geldwechseln die Voraussetzung Windscheids[30]) zu, dass man als stillschweigend vereinbart annehmen müsse, das zu liefernde Geld müsse fehlerlos sein.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass eine auf Leistung von Geld gerichtete Obligation durch Hingabe von nicht vollhaltigem Geld als erfüllt nicht angesehen werden kann.

Dass dieses insbesondere von falschem oder verfälschtem Gelde gilt, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Im Übrigen ist in Bezug auf minderwertiges Geld zu unterscheiden, ob das Geld durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung an Gewicht verringert ist oder ob es nur durch den gewöhnlichen Umlauf abgenutzt ist. Ersteres ist nach Art. 10 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 als Geld nicht anzusehen,

[30]) a. a. O. § 394. A. 20.

für abgenutzte Geldmünzen stellt Art. 2 des zitierten Gesetzes und § 9 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen ein sog. „Passiergewicht“ fest und bestimmt, dass Münzen, deren Abnutzung sich noch innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Passiergewichts hält, bei allen Zahlungen als vollgewichtig angenommen werden müssen. Mithin werden solche Münzen, wenn sie zur Erfüllung eines Geldwechselgeschäftes hingegeben werden sollen, als vollhaltig anzunehmen sein und ein solcher Mangel, wie er durch die Abnutzung entsteht, juristisch unerheblich sein. Sollte etwa vereinbart sein, dass schlechthin vollhaltige Münzen zu liefern seien, so würde damit vertragsmässig ausser den gesetzlichen Begriffsmerkmalen des Geldes noch ein weiteres Erfordernis stipuliert sein. Derartige Münzen würden sich also mit dem Genusbegriff des Geldes nicht mehr genau decken und somit als Ware anzusehen sein. Es liesse sich zweifeln, ob ein solches Geschäft noch reines Geldwechseln sei, da hier den gesetzlichen Begriffsmerkmalen des Geldes noch ein weiteres Erfordernis hinzugefügt ist.

Ein solcher Fall wird allerdings selten vorkommen, ohne dass nicht die Geldfunktion bei solchen Münzen auch schon anderweitig durch die Umstände ausser Thätigkeit gesetzt ist, wie z. B. in dem Falle, dass derartige Münzen zu münztechnischen Versuchen oder ähnlichen Zwecken verwandt werden sollen.[31])

Aus diesen Erörterungen ergiebt sich demnach, dass jeder Kontrahent dem anderen gegenüber Anspruch auf Leistung schlechthin fehlerloser Münzen der verlangten Gattung mit der durch die Bestimmungen über das Passiergewicht gegebenen Einschränkung hat. Er kann daher im Falle

---

[31]) Anmerkung: Vergl. hierzu auch die Seite 24 ff. angeführten Beispiele, wo ebenfalls dem gesetzlichen Begriffe des Geldes noch weitere individualisierende Merkmale hinzugefügt und hierdurch die Leistungsobjekte zur Ware gemacht sind.



nicht gehöriger Erfüllung in erster Linie anderweitige Lieferung, daneben aber auch sein Interesse geltend machen. Letzterer Anspruch kann ihn unter Umständen auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen,[32]) so dass praktisch auch hier die ädilicischen Klagen gegeben sind. 2) Gewährleistung wegen juristischer Mängel (Eviction) wird nur in denjenigen Fällen in Frage kommen, in welchen Geldstücke überhaupt vindiziert werden können, nämlich bekanntermassen dann, wenn sie mit dem Gelde des Empfängers noch nicht ununterscheidbar vermischt sind. Man denke an den Eall versiegelter oder beschriebener Geldrollen.

Im Übrigen gelten bezüglich der Erfüllung die allgemeinen Regeln.

[32]) Windscheid, loc. cit.

